ANTRAG

*Antragsteller*in:* *Lukas Döpel, Julian Fritsch, Yousef Hasan, Sarah Sinkovits, Sophie Wotschke*

Tagesordnungspunkt: *12.1 Anträge zu den Rechtsnormen*

R1: Beschlussfähigkeit Landeskongress

Antragstext

Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

§ 13 Abs 6 lit g wird wie folgt abgeändert:
g. Der Landeskongress ist genau dann zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 20 % der stimmberechtigten Hauptmitglieder – in jedem Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist der Landeskongress nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn zumindest 10 % der stimmberechtigten Hauptmitglieder anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen Termin für den Landeskongress festzulegen. Sollten 20% der stimmberechtigten Hauptmitglieder 30 Personen übersteigen, ist § 7 Abs 8 sinngemäß für den Landeskongress anzuwenden.

Begründung

Während beim Bundeskongress für die Beschlussfähigkeit eine absolute Zahl von 30 stimmberechtigten Mitgliedern notwendig ist, müssen bei Landeskongressen 20% der stimmberechtigten Hauptmitglieder anwesend sein. In Wien überstieg diese Zahl zuletzt die Anforderung des Bundeskongresses.